

Aufstellung Lärmaktionsplan

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

Frühzeitige Behördenbeteiligung (06.11.2023 – 04.12.2023)

Behörde	Frühzeitige Beteiligung		Offenlage	
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x			
Regionalverband Ruhr	x			
Kampfmittelräumdienst				
Kreis Wesel	x	X		
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x			
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x	X		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x			
LVR, Amt f. Liegenschaften inkl. Kulturlandschaft	x			
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x			
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x			
Landwirtschaftskammer NRW	x			
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x			
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	X		
Handwerkskammer Düsseldorf	x			
Kreishandwerkerschaft	x			
Einzelhandelsverband Niederrhein	x			
LINEG	x	X		
NIAG AG	x			
Landesbüro der Naturschutzverbände	x			
Sartorius, Otto (NABU)	x			
Deichverband Friemersheim	x			
Niersverband	x			
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x			
Bezirksregierung Amsberg, Abt. Bergbau	x			
Ruhrkohle AG	x			
RAG Montan Immobilien GmbH	x			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x			
Bundeswehr	x	X		
Finanzamt Kamp-Lintfort	x			

Behörde	Frühzeitige Beteiligung		Offenlage	
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme

Amprion GmbH	x	X		
RWE und Westnetz GmbH	x	X		
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	X		
Thyssengas GmbH	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x			
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	X		
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x			
Pledoc GmbH	x	X		
Zeelink GmbH	x			
Mingas Power GmbH	x	X		
Unitymedia NRW GmbH	x			
Deutsche Telekom AG	x			
Agentur für Arbeit	x			
DB Services Immobilien	x			
Niederrheinbahn	x			
Evangelische Kirche im Rheinland	x			
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	x			
Bischöfliches Generalvikariat	x			
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	x			
Landesverband der jüdischen Gemeinden	x			
Neuapostolische Kirche des Landes NRW	x			
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	X		
Stadt Moers	x			
Stadt Rheinberg	x			
Gemeinde Alpen	x			
Gemeinde Issum	x			
Gemeinde Rheurdt	x			
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m				
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x			

Lärmaktionsplan

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	Kreis Wesel 24.11.2023	<p>Der Kreis Wesel wurde als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bzw. um Anregungen zur geplanten Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) der Stadt Kamp-Lintfort gebeten.</p> <p>Dem vorgelegten Bericht zufolge sind schätzungsweise 3166 Wohnungen und 21 Schulgebäude einer Lärmbelastung von ≥ 55 dB(A) ausgesetzt. Aus wissenschaftlicher Sicht kann sich der Straßenverkehrslärm negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken, indem er unter anderem zu Schlafstörungen beiträgt, physiologische und psychische Stressantworten im Körper auslöst, Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen hervorruft und zu kognitiven Einschränkungen führen kann. Zur Vermeidung möglicher gesundheitlicher Lärmbeeinträchtigungen empfiehlt die Gesundheitsaufsicht des Kreises Wesel, dass alle oben aufgeführten Wohnungen und Schulen für aktive und/oder passive lärmindernde Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplans werden bereits vorhandene und noch vorzunehmende Lärm-minderungsmaßnahmen benannt und ermittelt. An den Schulen gibt es durch die vorhandenen Tempo 30-Zonen bereits passive Lärm-minderungsmaßnahmen.</p>
2	Amprion GmbH 09.11.2023	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Bundeswehr 15.11.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Mingas-Power GmbH 07.11.2023	<p>Wir möchten mit Bezug auf die Aufstellung des Lärmaktionsplans darauf hinweisen, dass die Mingas-Power im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>Stadtgebiet von Kamp-Lintfort an zwei Standorten Anlagen zur Förderung und Verwertung von Grubengas aus offenen Grubenbauen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus betreibt. Dabei wird in diesen Anlagen in Containerbauweise mit Motoren (BHKWs) Strom erzeugt. Eine Wärmeauskopplung ist in diesen BHKWs aus wirtschaftlichen Gründen bisher nicht realisiert, aber ebenfalls grundsätzlich möglich. Bei den Anlagen handelt sich um die folgenden Standorte: • Anlage Rossenray: Gelände der ehemaligen Zeche Rossenray (Rheinberger Str. 400 / Krumpfensteg) • Anlage FH4: Gelände am ehemaligen Schacht Friedrich-Heinrich 4 (Fackelstraße) Da der Zugang zum untertägigen Grubenraum durch Entgasungsleitungen an verfüllten Schächten der ehemaligen Bergwerke erfolgt, ist die Gewinnung und Verwertung des Grubengases auch an diese Fläche gebunden. Diese Anlagen sind immissionsschutzrechtlich bzw. betriebsplanmäßig von der Bezirksregierung Arnsberg zugelassen. Wir betreiben für diese Anlagen einen erheblichen technischen Aufwand zur Schallminimierung, dessen Erfolg durch regelmäßige Sachverständigenmessungen überprüft werden wird. Die zugelassenen Geräuschwerte werden dadurch sicher eingehalten. Wir möchten daher darum bitten, die Erfordernisse aus dem Betrieb unserer beiden Grubengasanlagen in Kamp-Lintfort im weiteren Verlauf der Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Kamp-Lintfort entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Für den Bereich der mitgeteilten Flächen liegen bislang keine erhöhten Lärmwerte vor. Auch ist durch die Aufstellung des Lärmaktionsplanes keine Einschränkung der mitgeteilten Immissionen vorgesehen, etwa durch Festsetzung ruhiger Gebiete.</p>
5	Stadt Neukirchen-Vluyn 07.11.2023	<p>Die Belange der Stadt Neukirchen-Vluyn hinsichtlich der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Stadt Kamp-Lintfort werden nicht berührt. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung zum LAP-Entwurf.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	PLEdoc GmbH 10.11.2023	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEELINK. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Ver-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine Baumaßnahmen geplant, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen der PLEdoc GmbH zur Folge hätten.

Lärmaktionsplan

		<p>sorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die Trassenführung der Versorgungsanlagen ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen. Der Übersichtsplan dient lediglich der groben Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir übersenden in der Anlage eine Schutzanweisung. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben können, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Baumaßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p> <p>N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij - Manege- weg 9 in 5916 NB Venlo, Niederlande</p> <p>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Go- dorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln</p> <p>Thyssengas GmbH - Emil-Moog-Platz 13 in 44317 Dort- mund</p>	<p>Temporäre Arbeiten an den Leitungstrassen durch die PLEdoc GmbH führen nicht zu einer vom Lärmaktionsplan umfassten Problematik.</p>
7	<p>RMR GmbH 07.11.2023</p>	<p>Unsere Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im o. g. Lärmaktionsplangebiet. Den Verlauf unserer Pipeline können Sie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine Baumaßnahmen geplant, die eine Beeinträchtigung</p>

Lärmaktionsplan

	<p>dem beigefügten Lage- und Parzellenplan entnehmen. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen ist unsere Produktenfernleitung in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen.</p> <p>Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist. Die Wichtigkeit des Rohrleitungssystems für das öffentliche Wohl ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden. Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten, das Wohl der Allgemeinheit und somit auch den Bestand der Lärmaktionsplan-Gebiete zu gewährleisten, müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilegung unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein. 2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. 3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t. 	<p>der vorhandenen Leitungen der RMR GmbH zur Folge hätten.</p> <p>Temporäre Arbeiten an den Leitungstrassen durch die RMR GmbH führen nicht zu einer vom Lärmaktionsplan umfassten Problematik.</p>
--	--	--

Lärmaktionsplan

		<p>4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten.</p> <p>5. Die Wartung und Auswechslung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen.</p> <p>6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung.</p> <p>7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs.</p> <p>8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber.</p> <p>Es ist deshalb unbedingt erforderlich, bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen, dass der Betrieb der Produktenleitung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und unserer Betriebserlaubnis gesichert bleibt.</p> <p>Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen sind die Bestimmungen unserer beiliegenden Schutzanweisung zu beachten. Auf die Punkte 4, 4.1 ff und 4.7 wird besonders hingewiesen. Soweit darüber hinaus Auflagen durch unseren Sicherungsposten vor Ort erteilt werden, ist diesen nachzukommen. Die Betriebssicherheit unserer Anlagen muss während Ihrer Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein.</p>	
8	Stadtwerke Kamp-Lintfort 29.11.2023	Wir möchten mit Bezug auf die Aufstellung des Lärmaktionsplans darauf hinweisen, dass die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und die Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort Anlagen zur Sicherstellung der öffentlichen Energie- und Trinkwasserversorgung betreiben. Diese Anlagen befinden sich an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet und sind nach unserer Einschätzung bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nicht zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	IHK 30.11.2023	Mit Schreiben vom 06.11.2023 wurde die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan

		<p>Kleve zu Duisburg über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Kamp-Lintfort informiert und als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Verfahren Stellung zu nehmen. Da es derzeit noch keine konkreten Unterlagen gibt, beschränken wir unsere Stellungnahme auf allgemeine Hinweise. Die Niederrheinische IHK setzt sich dafür ein, auf restriktive Lärmschutzmaßnahmen zu verzichten, damit (innerstädtische) Wirtschaftsverkehre nicht eingeschränkt werden bzw. für diese keine längeren Fahrtwege erzwungen werden. Unsere IHK unterstützt ganzheitliche und strategische Lösungen, die Härten von einseitigen Belastungen der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Maßnahmen die Standorte der von uns zu vertretenden Unternehmen erreichbar bleiben müssen und die Standortqualität nicht beeinträchtigt werden darf. Wir bitten, unsere Ausführungen bei der weiteren Erarbeitung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen. Für Fragen und weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Sofern bei punktuellen Lärminderungsmaßnahmen eine Betroffenheit der von der IHK vertretenen Wirtschaftszweige gegeben sein könnte, erfolgt eine weitere Abstimmung mit den betroffenen Betrieben.</p>
10	<p>Westnetz GmbH 30.11.2023</p>	<p>Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) der Stadt Kamp-Lintfort Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit den Nachbargemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ufort – Kamp, Bl. 0169 (Mast 15 bis UA Kamp) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern – Kamp, Bl. 0210 (Mast 34 bis UA Kamp) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hörstgen, Bl. 0786 (Mast 38/Bl. 0210 bis UA Hörstgen) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kamp – Rossenray, Bl. 0835 (UA Kamp bis Mast 5) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Annaberg – Pkt. Rossenray, Bl. 1041 (Maste 8 bis 5/Bl. 0835) 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Graft – Pkt. Halde, Bl. 1253 (UA Graft bis Mast 10/Bl. 1041) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine Baumaßnahmen geplant, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen der Westnetz GmbH zur Folge hätten.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>7. 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Uffort – Geldern, Bl. 4106 (JA Eilerberg bis Mast 8a)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Planbereich der obigen Maßnahme liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beige-fügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Sie haben das Regionalzentrum Niederrhein separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Die im Betreff unter 7. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der</p>	
--	--	--	--

Lärmaktionsplan

		<p>Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	
11	Straßen NRW 05.12.2023	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Stadt Kamp-Lintfort. Aufgrund der sehr allgemeinen zur Verfügung gestellten Informationen, ist aus hiesiger Sicht keine Stellungnahme zu Maßnahmenvorschlägen möglich. Daher sei hier die Möglichkeit genutzt, allgemeine Hinweise zu geben.</p> <p>Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) richtet sich nach den bundesweit für Straßenbauverwaltungen festgelegten Regelungen. Die Ermittlung und Bewertung der Lärmsituation erfolgt gemäß den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19“. Demnach muss zur Gewährung von Lärmschutzmaßnahmen die Grundvoraussetzung der maßgeblichen Immissionsgrenzwertüberschreitung in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung erfüllt sein. Die Art der baulichen Nutzung der zu schützenden Gebiete und Anlagen ist den Festsetzungen der Bebauungspläne zu entnehmen.</p> <p>Grundlage der von Gemeinden aufzustellenden Lärmaktionsplanung sind dagegen die Regelungen des §§ 47 a-f BImSchG. Demnach erfolgen lärmtechnische Berechnungen gemäß der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der belasteten Zahlen durch Umgebungslärm (VBEB)“. Ein direkter Vergleich der nach VBEB und RLS-19 berechneten Pegelwerte ist nicht möglich. Der Landesbetrieb kann lediglich eine Überprüfung der Lärmsituation im Rahmen der für Straßenbauverwaltungen geltenden RLS-19 durchführen.</p> <p>Weiterhin sind sogenannte passive Schallschutzmaßnahmen – also der Austausch von Außenbauteilen einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ggf. umzusetzende Lärminderungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, soweit die Zuständigkeit von Straßen NRW gegeben ist.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>baulichen Anlage – nur auf Antrag des Grundstückseigentümers und mit Erfüllung der dafür erforderlichen Bedingungen möglich.</p> <p>Fahrbahnbeläge werden nur im Rahmen von Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen erneuert oder ausgetauscht. Welcher Belag baulastträgerseitig eingebaut wird, entscheiden die rechtlichen Vorgaben wie bspw. die Haltbarkeit und Belastbarkeit einer Deckschicht. Dies wird im Falle des Eintretens des Sanierungserfordernisses im Rahmen eines Sanierungskonzeptes durch den baulastträger festgelegt.</p> <p>Über die Umsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen entscheiden die Kreisverkehrsbehörden. Der Landesbetrieb wird als Straßenbaulastträger gehört. Für eine eventuell positive Empfehlung müssen die maßgeblichen Beurteilungspegel (berechnet nach RLS-19) die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007 überschreiten. Tangieren genügt nicht.</p>	
12	LINEG 05.12.2023	Interessen der Genossenschaft werden durch das Planverfahren nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.